

rungsfrage für nicht unerhebliche Teile des Zeitschriftenverlags an finanzieller Tragweite verlieren, oder anders ausgedrückt, um so leichter wird man sich mit den vorgesehenen Pauschätzen abfinden können, auch wenn diese im Einzelfall, wie es bei Durchschnittssätzen nicht anders sein kann, etwas ungünstig liegen sollten.

Bei der Einteilung der Zeitschriften ist grundsätzlich ausgegangen worden von der Einteilung des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger in Fachobergruppen, die sich wie folgt gliedern:

- I. Fachzeitschriften.
- II. Illustrierte und Unterhaltungszeitschriften, Jugendzeitschriften.
- III. Wissenschaftliche Zeitschriften mit angewandt-wissenschaftlichem Charakter.
- IV. Politische und standespolitische Zeitschriften.
- V. Exportzeitschriften.
- VI. Zeitschriften mit beaufsichtigter Abonnentenversicherung.

Auf Grund des beim Reichsfinanzministerium aus den Berichten der Finanzämter vorliegenden Materials und einer vom Reichsverband bei seinen Fachgruppenobmännern veranstalteten Umfrage hat sich im Laufe der Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, diese Fachobergruppen des Reichsverbandes je nach den einschlägigen tatsächlichen Verhältnissen etwas umzugruppieren und so zusammenzufassen, wie dies zuletzt im Erlaß geschehen ist. Die Bezeichnungen der Fachobergruppen als solche sind jedoch erhalten geblieben, was den Vorteil hat, daß auf Grund der beim Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger erfolgten Eingliederung der einzelnen Zeitschriften jederzeit festgestellt werden kann, welcher Pauschsatz für die einzelne Zeitschrift Anwendung zu finden hat. Sollte es hierbei gelegentlich zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Finanzamt und dem Verleger kommen, ist das Finanzamt zu veranlassen, daß es auf dem Dienstweg beim Reichsfinanzministerium Rückfrage hält, das sich dann seinerseits mit der in Frage kommenden berufsständischen Organisation in Verbindung setzen wird.

Wenn es im Erlaß heißt, daß beispielsweise gemäß II Ziffer 2 bei Unterhaltungszeitschriften 33 1/2 v. H. der (mit Ausschluß der Wiederverkäufer) unmittelbar an die Bezieher erfolgenden Lieferungen als solche im Großhandel gelten und der Rest als Lieferungen im Einzelhandel, so besagt dies, daß ohne Buchmäßigen Nachweis beim Vorliegen der sonstigen oben unter a, b und d angeführten Voraussetzungen die Lieferungen im Großhandel mit 0,5% zu versteuern sind, während für die Einzelhandelslieferungen der gewöhnliche Steuersatz von 2% zu entrichten ist.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei den Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften sowie standespolitischen und fachschaftlichen Zeitschriften. Das vorliegende Material ließ erkennen, daß hier nicht etwa nur bei den Fachobergruppen, sondern auch bei den einzelnen Fachgruppen und sogar innerhalb derselben, die Verhältnisse derart verschieden liegen, daß es dem Reichsfinanzministerium am zweckmäßigsten erschien, hier den Finanzämtern lediglich die Ermächtigung zur schätzungsweise Ermittlung des Pauschsatzes im Einzelfall zu erteilen. Um jedoch bei dieser elastischen Regelung die Rückkehr des früheren verschiedenartigen Zustandes in der oben geschilderten Art zu vermeiden, ist der Versuch gemacht worden, in Anlehnung an den Großhandelsbegriff des Umsatzsteuergesetzes zwei große Gruppierungen vorzunehmen, die auf den Erwerbsszweck des Bezieher bei der Lieferung der Zeitschrift abstellen. Den Ausgangspunkt hierfür konnte nur der Inhalt der Zeitschrift bilden. Richtet sich der Inhalt einer Zeitschrift vornehmlich an selbständige Bezieher, d. h. gewerbliche oder beruflich selbständige Personen, also insbesondere Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, aber auch an Behörden aller Art, Körperschaften des öffentlichen Rechts und dergleichen, wie z. B. eine vornehmlich für Gemeinden bestimmte kommunale Zeitschrift, dann sollen 85% der (unter Ausschluß

des Wiederverkäuferumsatzes) vom Verleger unmittelbar oder über das Postzeitungsamt an die Bezieher erfolgenden Lieferungen als steuerbegünstigter Großhandel gelten und nur die restlichen 15% dem Steuersatz von 2% unterliegen. Dagegen gilt das umgekehrte Verhältnis, wenn der Inhalt der Zeitschrift vornehmlich für Beamte, Angestellte und Arbeiter, also solche Bezieher bestimmt ist, die nicht selbständige Arbeit leisten. Es kann wohl mit Recht angenommen werden, daß durch diese große Zweiteilung sich in den meisten Fällen eine besondere Schätzung des Finanzamts erübrigen wird. Diese ist nur dort notwendig, wo der Verleger eine Abweichung von den in der Zweiteilung aufgestellten Grundätzen verlangt. Dann ist es seine Aufgabe, durch Beibringung entsprechenden Materials eine andere Schätzung des Finanzamts für die Pauschalierung herbeizuführen. Nur in diesen Fällen gibt es also noch die Möglichkeit, die an sich auf Grund der weggefallenen Ermächtigung des Runderlasses vom 22. Dezember 1934 befeitigte Einzelpauschalierung zu erreichen.

Die Ausführungen unter III des Erlasses bezwecken lediglich, den Finanzämtern die Voraussetzungen ins Gedächtnis zurückzurufen, unter denen die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger überhaupt den ermäßigten Steuersatz von 0,5% (§ 7 Absatz 3 UStG.) in Anspruch nehmen können. Es ist mit anderen Worten dasselbe, was ich bereits oben etwas ausführlicher dargelegt habe.

II. Erhöhte Umsatzsteuerpflicht

Nach § 7 Absatz 4 UStG. erhöht sich die Umsatzsteuer auf 2 1/2% bei Unternehmern, deren Gesamtumsatz (einschließlich der gewerblichen Leistungen, also auch des Anzeigengeschäfts) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 1 Million RM überstiegen hat, und zwar:

1. bei Unternehmern, die im letzten vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 75% des Gesamtumsatzes im Einzelhandel umgesetzt haben, für alle steuerpflichtigen Umsätze;
2. bei Unternehmern, die im letzten vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 75% des Gesamtumsatzes im Einzelhandel umgesetzt haben, nur für die steuerpflichtigen Umsätze im Einzelhandel.

Da nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Zeitschriftenverlagen einen Jahresumsatz von mehr als 1 Million RM erzielt, dagegen im Zeitungsverlag diese Umsatzziffer wesentlich häufiger erreicht wird, erklärt es sich, daß die bisher auf diesem Gebiet vom Reichsminister der Finanzen gewährten steuerlichen Erleichterungen (vgl. Erlaß vom 27. Juni 1930 — S 4030—8310 III —; Runderlaß vom 22. Dezember 1934 — S 4030—52 III —) sich nur auf den Zeitungsverlag bezogen. Dieser Zustand ist jetzt dahin geändert worden, daß die in dem neuen Erlaß vom 5. August 1938 vorgesehenen Pauschalierungsmöglichkeiten sich in gleicher Weise auf den Zeitungsverlag und den Zeitschriftenverlag erstrecken und die Pauschalierung für die erhöhte Umsatzsteuer die gleichen Erleichterungen bezüglich des Buchnachweises vorsieht wie für die ermäßigte Umsatzsteuer. Es kann daher allenthalben auf die oben zu I gemachten Ausführungen verwiesen werden. Gerade für die erhöhte Umsatzsteuer bestanden vielfach Einzelabmachungen zwischen Verlegern und Finanzämtern, die zu erheblichen Ungleichheiten geführt haben. Jetzt soll eine Vereinheitlichung auch auf diesem Gebiet eintreten, denn Einzelpauschalierungen sind nur noch im Rahmen von II Ziffer 4 des Erlasses möglich.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß der nach sorgfältiger Vorarbeit herausgegebene Erlaß vom 5. August 1938 ein brauchbares Instrument für die steuerlich gleichmäßige Behandlung der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger bei der ermäßigten und erhöhten Umsatzsteuer und zur Erspargung unproduktiver Verwaltungsarbeit sowohl bei den Steuerbehörden wie bei den Verlegern bilden dürfte.

III. Inkrafttreten

Die neue Regelung findet für das alte Reichsgebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1938 und für Österreich mit Wirkung vom 1. Juli (evtl. 1. Mai) 1938 Anwendung.